

# Covid-19-Haus- und Hygieneordnung

**gültig ab:  
02.12.2021**

- Oberstes Ziel des Infektionsschutz- und Hygieneplan ist es, alle am Schulleben beteiligte Personen vor den Gefahren einer Infektion mit dem Corona SARS-CoV-2 im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu schützen, um das Recht der Kinder und jungen Menschen auf Bildung und Erziehung zu sichern.

Abweichend zur aktuellen Schul- und Hausordnung der Willy-Brandt-Schule gelten deshalb bis auf Weiteres folgende Ergänzungen:

- Es wird empfohlen, auf mobilen Endgeräten, die Corona-Warn-App zu nutzen!
- Durch die aktuelle Coronabetreuungsverordnung wird geregelt, dass der Präsenzunterricht nicht mehr an bestimmte Inzidenzwerte gebunden ist. Die Maßnahmen zur Eindämmung von Corona-Infektionen folgen nunmehr der sogenannten 3G-Strategie.

## **Durchzuführende Maßnahmen zum gesamten Schulgebäude**

- Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am Präsenzunterricht teil.
- **Innerhalb von Gebäuden, also in Klassen- und Kursräumen (auch am Sitzplatz), in Sporthallen, auf Fluren und sonstigen Verkehrsflächen sowie den übrigen Schulräumen besteht die Maskenpflicht.**
- **Die Maske am Sitzplatz gilt ab sofort auch wieder für Ganztags- und Betreuungsangebote, darüber hinaus für alle sonstigen Zusammenkünfte im Schulbetrieb (Konferenzen, Besprechungen, Gremiensitzungen), sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.**
- ~~• Das Tragen von Masken auf freiwilliger Basis ist weiterhin zulässig.~~
- ~~• Befinden sich die Schülerinnen und Schüler nicht an einem festen Sitzplatz, suchen sie ihn auf oder verlassen sie ihn, besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Maske.~~
- ~~• Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird.~~
- ~~• Für das schulische Personal entfällt die Maskenpflicht auch bei Konferenzen und Besprechungen im Lehrerzimmer am festen Sitzplatz.~~
- **Im Außenbereich der Schule besteht auch weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht.**
- **Es bleibt allerdings jeder Schülerin und jedem Schüler sowie allen in Schule tätigen Personen unbenommen, im Außenbereich freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.**
- Für die Gremien der Schulmitwirkung gelten folgende Regelungen:
  - **Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen immunisiert oder getestet sein. Demnach müssen Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die nicht bereits immunisiert sind, einen maximal 24 Stunden alten Corona-Test vorweisen. Dieser Test kann im Wege der Bürgertestung erfolgen und ist damit für die Eltern kostenfrei.**
  - **Die Schulleitung hat das Vorliegen von Immunisierungen (Impfung, Genesung) oder einer Testung zu überprüfen. Sie kann diese Aufgabe an eine Lehrkraft delegieren.**

- Im ganzen Schulgebäude gilt die Maskenpflicht. In den Sitzungen muss die Maske am Sitzplatz getragen werden, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- ~~Im Außenbereich der Schule besteht auch weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht.~~
- ~~Es bleibt allerdings jeder Schülerin und jedem Schüler sowie allen in Schule tätigen Personen unbenommen, im Außenbereich freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.~~
- Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich drei Coronaselbsttests durchgeführt. Diese finden grundsätzlich am Montag, Mittwoch und Freitag statt. Für die Schülerinnen und Schüler finden ~~s~~ **Sie finden** ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt.
  - Die Testpflicht besteht nur dann nicht,
    - wenn eine Schülerin/ein Schüler vollständig geimpft ist (2 Impfungen, wobei die 2. Impfung mindestens 14 Tage her sein muss) oder
    - wenn eine Schülerin/ein Schüler nachweislich an Corona erkrankt war (die Erkrankung muss mindestens 28 Tage bzw. nicht länger als 6 Monate zurückliegen) oder
    - wenn eine Schülerin/ein Schüler nachweislich an Corona erkrankt war und nachweislich eine Impfung erhalten hat.
- Wer an den schulischen Test nicht teilnehmen möchte, muss einen aktuellen Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist.
- Personen, die sich der Maskenpflicht oder der Testung verweigern, sind bereits kraft Gesetzes von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen und unterliegen ebenfalls bereits kraft Gesetzes einem Betretungsverbot für das Schulgebäude.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist aber nach wie vor gehalten, die betreffende Person ausdrücklich zum Verlassen des Schulgebäudes aufzufordern, wenn sie dem gesetzlichen Unterrichtsausschluss und Betretungsverbot nicht von sich aus Folge leistet.
- Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht in diesem Fall nicht.
- Die Abwesenheit im Unterricht wegen eines Unterrichtsausschlusses/Betretungsverbots stellt zunächst kein unentschuldigtes Fehlen dar.
- Die fortdauernde, nicht medizinisch begründete Verweigerung von Schutzmaßnahmen (Maske, Testung) kann jedoch den Verdacht einer Schulpflichtverletzung begründen, mit entsprechenden Folgen auch für die Bewertung nichterbrachter Leistungsnachweise.
- Positiv getestete Schülerinnen und Schüler müssen von den Eltern abgeholt werden. Darüber hinaus ist über den Hausarzt oder das Testzentrum ein PCR-Test durchzuführen. Bis auf weiteres muss sich die Schülerin oder der Schüler in Quarantäne begeben. Diese wird vom Gesundheitsamt angeordnet und nur durch dieses auch wieder aufgehoben werden.
- Beschäftigte dürfen ihre Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel am Arbeitsplatz) und eine entsprechende Testbescheinigung mitführen. Das Betreten der Schule durch nicht immunisierte Beschäftigte, die noch keine Testbescheinigung haben, ist zur Durchführung eines beaufsichtigten Tests jedoch ausdrücklich erlaubt.
- Nicht immunisierte Lehrkräfte und sonstige, nicht immunisierte Beschäftigte, die sich täglich in der Schule aufhalten, müssen auch täglich getestet werden (Antigen-Selbsttest 24 Stunden gültig). Der Nachweis über einen PCR-Test ist dagegen 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Testvornahme gültig. Der Nachweis einer negativen Testung muss unabhängig von der Dauer des täglichen Aufenthalts in der Schule geführt werden.

- Die Testung muss in der Schule unter der Aufsicht eines Dritten stattfinden. Diese auf-sichtführende Person muss mit der Durchführung von Testungen vertraut sein, was aller-dings auf die große Mehrzahl der Lehrkräfte zutreffen wird. Zusätzlich besteht die Mög-lichkeit, sich nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung testen zu lassen (Bürgertes-tung) und den Testnachweis in der Schule den mit der Kontrolle beauftragten Personen vorzulegen.
- 
- 
- Der Schulleitung kommt dabei die Verpflichtung zu, die Impf-, Genesungs- oder Test-nachweise zu überprüfen, wobei die Testnachweise täglich zu überprüfen sind. Außer-dem muss sie regelmäßig (nicht täglich) dokumentieren, dass solche Überprüfungen stattgefunden haben und alle Beschäftigten davon erfasst wurden. Die Schulleitung kann diese Aufgaben an eine oder mehrere andere Lehrkräfte delegieren. Mit der Überprü-fungs- und Dokumentationsverpflichtung geht eine Verpflichtung der Lehrkräfte und des sonstigen an Schule tätigen Personals einher, die entsprechenden Nachweise auf Ver-langen vorzulegen. Die hierzu erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz zulässig.
- 
- Es besteht KEINE Einbahnstraßenregelung im Schulgebäude. Dennoch ist darauf zu ach-ten, dass Begegnungen möglichst auf Distanz stattfinden.
- Beim Eintritt in das Gebäude sollten die Hände desinfiziert werden. Hierzu sind an allen Eingängen Desinfektionsstationen montiert. Alternativ zur Händedesinfektion sollten die Hände im Klassenraum gründlich gewaschen werden. Im weiteren Verlauf des Aufent-haltes im Gebäude ist geboten, sich regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen. In allen Klassen- und Kursräumen sowie in den Toiletten stehen ausreichend Waschmög-lichkeiten für die Hände zur Verfügung.
- Die Klassenräume und Oberstufenräume bleiben durchweg geöffnet.
- Beim Besuch des Sekretariats ist der Zugang nur einzeln erlaubt. Hält sich eine Person bereits vor dem Tresen des Sekretariates auf, muss vor dem Raum unter Beachtung der Mindestabstände der Personen gewartet werden.
- Schülerinnen und Schüler mit erkennbarer Erkrankungssymptomatik müssen nach § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes von den Lernangeboten ausgeschlossen werden. Ebenso werden Schülerinnen und Schüler, die gegen die in dieser Hausordnung genannten Re-geln verstoßen nach § 53 Absatz 2 des Schulgesetzes (vorübergehender Unterrichtsauschluss) ausgeschlossen, da ihr Verhalten eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit anderer darstellt.
- Der Spielekeller darf mit maximal 35 Personen betreten werden, sofern dieser geöffnet hat.
- Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Räumen, Mobiliar und Kontaktflächen erfolgt regelmäßig am Ende des Schultages durch die Reinigungskräfte.

### **Erforderliche Nachweise von Schülerinnen und Schülern bei 3G/2G-Beschränkungen**

- ~~Nach der aktuellen Coronaschutzverordnung (§ 2 Absatz 8 Satz 3) gelten im öffentlichen Leben außerhalb der Schule „Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestet“.~~
- ~~Nach § 4 Absatz 5 Coronaschutzverordnung benötigen Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren bei 3G-Beschränkungen keinen Nachweis, sofern nicht im Zweifelsfall allein das Alter nachgewiesen werden muss.~~

- ~~Für die jüngeren Schülerinnen und Schüler entfällt damit grundsätzlich auch das berechnigte Interesse an der Ausstellung einer Schultestbescheinigung, die ansonsten „auf Wunsch“ auszustellen ist.~~
- ~~Bei Jugendlichen ab 16 Jahren lässt sich für Außenstehende nicht immer mit Gewissheit feststellen, dass sie der Schulpflicht unterliegen.~~
- ~~Für Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren sieht § 4 Absatz 5 Coronaschutzverordnung seit dem 23. August 2021 deshalb die Vorlage einer „Bescheinigung der Schule“ vor. Diese Bescheinigung wird – wie bisher – erteilt, wenn sich die Schülerin oder der Schüler einem schulischen Selbsttest mit negativem Ergebnis unterzogen hat. Sie gilt für die Dauer von 48 Stunden ab Ausstellung als Nachweis.~~
- Schülerinnen und Schüler benötigen nach wie vor keinen Testnachweis für Aktivitäten im Freizeitbereich. Die regelmäßigen Schultestungen erlauben es, diese Schülergruppe außerhalb der Schule „als getestet“ anzusehen. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren benötigen in allen Fällen, in denen die 2G-Regel gilt, auch keinen Nachweis über die Immunisierung.
- Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, also 16 Jahre und älter sind, bekommen auf Nachfrage einen Nachweis über ihre schulische Testung. Mit dieser Bescheinigung können sie, wie bisher, außerhalb der Schule die Teilnahme an den Schultestungen belegen.
- Schülerinnen und Schüler können zur Erfüllung von Nachweispflichten auch weiterhin auf die kostenfreien Bürgertests zurückgreifen.

## Quarantäne in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen

- ~~Tritt in einem Klassen- oder Kursverband ein Infektionsfall auf, ist die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ab sofort in der Regel auf die nachweislich infizierte Person sowie die unmittelbare Sitznachbarin oder den unmittelbaren Sitznachbar zu beschränken.~~
- Mit der Wiedereinführung der Maskenpflicht am Sitzplatz bleiben zugleich die behördlichen Anordnungen von Quarantänemaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß beschränkt. Sofern nicht außergewöhnliche Umstände (z.B. Ausbrüche oder Auftreten von neuen Virus-Varianten) vorliegen, wird sich die Anordnung von Quarantänen also wieder nur auf die infizierte Person beziehen.
- ~~Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung weiterhin ausgenommen.~~
- Die bekannten Regelungen zur sogenannten „Freitestung“ von engen Kontaktpersonen gelten fort. Dies bedeutet, dass die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler frühestens am fünften Tag der Quarantäne durch einen negativen PCR-Test oder einen qualifizierten hochwertigen Antigen-Schnelltest vorzeitig beendet werden kann. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil.
- Ein solches Vorgehen ist vertretbar, wenn die eingeübten und bewährten Schutzmaßnahmen wie Lüften und Einhalten der Hygieneregeln auch weiterhin konsequent umgesetzt werden.

## Durchzuführende Maßnahmen zum Unterrichtstag

- Alle 20 Minuten sind die Klassen- und Kursräume für 5 Minuten stoßzulüften. In den Pausen sind die Fenster permanent zu öffnen.
- Solange der Unterrichtsablauf nicht gestört wird, können Wolldecken genutzt werden.
- Die Toiletten werden zu Pausenzeiten geöffnet.

- Die Toiletten können über den gesamten Tag genutzt werden. In Zeiten des Unterrichtes sind die Toiletten mit dem Schülersausweis zu entriegeln.

### **Durchzuführende Maßnahmen im Klassenraum**

- Generell gilt immer die Dokumentationspflicht über die Anwesenheit.
- Es gibt feste namentlich bezogene Sitzordnungen, die durch das Lehrpersonal dokumentiert werden müssen und für mindestens vier Wochen aufbewahrt werden. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Schülersekretariat zu hinterlegen.
- Schulbücher aus der täglichen Ausleihe (z.B. Religionsbücher) müssen nicht desinfiziert werden. Es wird aber dringend empfohlen nach der Nutzung sich gründlich die Hände zu waschen oder die Hände zu desinfizieren.

### **Durchzuführende Maßnahmen in Räumen für das Kollegium**

#### **Persönliches Verhalten**

- Auf regelmäßiges Händewaschen (mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife) oder Händedesinfektion ist zu achten.
- Niesetikette muss eingehalten werden: bei Husten und Niesen, Mund und Nase mit einem Tuch bedecken oder in die Armbeuge niesen.
- Nicht an Mund, Augen oder Nase fassen, wenn die Hände nicht sauber sind.
- Keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam nutzen.

### **Verhalten der Lehrkräfte beim Auftreten einer akuten Erkrankung und bei Symptomen von Covid-19 während des Unterrichts**

- Schülerinnen und Schüler, die einen positiven Schnelltest aufweisen oder die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind unmittelbar und unverzüglich zum Sekretariat zu schicken, um dann nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt zu werden.
- Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen (u.a. Sanitätsraum).
- Bei einem einfachen Schnupfen ist über das Sekretariat zu empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

### **Sport- und Musikunterricht**

- Sportunterricht wird bei Beachtung der einschlägigen Hygienevorgaben wieder grundsätzlich in vollem Umfang erteilt. Kontaktsportarten finden im Freien statt.
- Nur zu Prüfungszwecken und bei widrigen Witterungsverhältnissen kann von dieser Regel abgewichen werden. Findet Sportunterricht in der Sporthalle statt, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; intensive ausdauernde Belastungen in Sporthallen sind unzulässig.
- Beim Sportunterricht im Freien besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder sonstigen Mund-Nase-Bedeckung.
- Die Auswahl der Lerninhalte und der Unterrichtsorganisation muss für den Sportunterricht im Freien und in der Sporthalle unter dem Blickwinkel erfolgen, dass ausreichend Abstand gehalten werden kann.

- Während des Umkleidens muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Umkleiden werden während des Sportunterrichtes gelüftet. Aus diesem Grund bitte keine Wertgegenstände in den Umkleiden zurücklassen.
- Eine Handdesinfektion oder eine gründliche Waschung der Hände ist im Anschluss verpflichtend!
- Es gilt wieder die ursprüngliche Kleiderordnung der Willy-Brandt-Schule! Das Tragen von Trainingsanzügen o.ä. ist außerhalb des Sportunterrichtes nicht erlaubt.
- Schwimmunterricht findet statt. **Im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts gilt bei der Nutzung von Schwimmbädern die 3G-Regelung (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaSchVO), so dass auch nicht immunisierte, aber negativ getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte teilnehmen können. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren gelten dabei als getestet und benötigen auch keinen Nachweis ihrer Immunisierung.**
- Der Musikunterricht findet normal statt. Gemeinsames Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist im Moment in der Inzidenzstufe 1 (7-Tage-Inzidenz von 35) in gut durchlüfteten Räumen gestattet. Musikinstrumente müssen nicht desinfiziert werden. Es wird aber dringend empfohlen nach der Nutzung sich gründlich die Hände zu waschen oder die Hände zu desinfizieren.

### **Durchzuführende Maßnahmen im Ganzttag**

- Die SuS dürfen im Klassenraum in der Frühstückspause auf ihrem festen Sitzplatz die Maske absetzen und essen und trinken. **In Bewegung dürfen die SuS nicht essen oder trinken.**
- In der Sekundarstufe I und II findet Unterricht nach Plan statt.

### **Verpflegungsangebote**

- Die Mensa ist geöffnet.
- Das Schulbistro ist geöffnet.

### **Quarantäneregulungen im Distanzunterricht**

#### **a) einzelne SuS sind vorübergehend in Quarantäne**

- SuS erhalten Aufgaben über Teams, die je nach Jahrgangsstufe auch über einen längeren Zeitraum bearbeitet werden können. Die Lehrkraft legt den Abgabetermin fest und bewertet und dokumentiert die Leistungen der SuS. Die bewerteten Aufgaben werden zeitnah zurückgegeben.
- Wenn möglich, nehmen die SuS online am Unterricht teil.
- Die SuS müssen darüber informiert werden, dass Aufgaben im Distanzunterricht bewertet werden und in die SoMi-Note einfließen. Sollten Aufgaben nicht abgegeben werden, werden sie mit ungenügend bewertet.
- Klassenarbeiten müssen zu den festgelegten zentralen Nachschreibeterminen nach der Quarantäne in der Schule nachgeschrieben werden.

#### **b) Klassen, Jahrgänge sind in Quarantäne**

- Am Tag nach der Bekanntgabe der Quarantänemaßnahmen findet der Unterricht digital gemäß des regulären Stundenplans statt. Die Anwesenheit der SuS muss zu Beginn jeder Stunde im Chat oder in einer Videokonferenz geprüft und nachträglich im Klassenbuch dokumentiert werden.
- Die SuS erhalten Aufgaben über Teams, die je nach Jahrgangsstufe auch über einen längeren Zeitraum bearbeitet werden können. Die Lehrkraft legt den Abgabetermin fest

und bewertet und dokumentiert die Leistungen der SuS. Die bewerteten Aufgaben werden zeitnah zurückgegeben.

- Die SuS müssen darüber informiert werden, dass Aufgaben im Distanzunterricht bewertet werden und in die SoMi-Note einfließen. Sollten Aufgaben nicht abgegeben werden, werden sie mit ungenügend bewertet.
- Klassenarbeiten müssen im Präsenzunterricht in der Schule geschrieben werden. Dafür werden Räume zur Verfügung gestellt.

### c) Lehrkraft in Quarantäne

- Sind Lehrkräfte in Quarantäne, müssen diese ihre Lerngruppen für die Vertretungsstunden über Teams mit Aufgaben versorgen. Die Aufgaben werden bewertet und die Leistungen der SuS fließen in die SoMi-Note ein.

### Elternsprechtage

- Auch Eltern dürfen die Schulen nur dann betreten, wenn sie immunisiert oder negativ getestet sind und einen entsprechenden Nachweis bei sich führen. Dabei darf der Testnachweis für einen Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden alt sein, für einen PCR-Test höchstens 48 Stunden.
- Außerdem sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO innerhalb von Schulgebäuden grundsätzlich von allen Personen medizinische oder FFP2 Masken zu tragen.

### Tage der offenen Tür

- Für eine solche Nutzung der Schulgebäude gelten die vorgenannten Ausführungen zu Elternsprechtagen: Zutritt nur für immunisierte und getestete Personen und Maskenpflicht im Schulgebäude. Auf dem Außengelände (Schulhof, Parkplatz) gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht. Es wird aber empfohlen, auch hier freiwillig eine Maske zu tragen und wo immer möglich auf Abstand zu achten.

### Quellen:

- Ministerium für Schule und Bildung NRW, Faktenblatt: Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, [www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767)).
- Kommunale Spitzenverbände und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Unfallkasse NRW, Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen in Zusammenhang mit Covid-19
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) - in der seit 15. Juli 2020 gültigen Fassung
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulküchen
- aktuelle Schulmails des MSW

Mülheim an der Ruhr, 02.12.2021